

RS OGH 1998/7/10 15Os112/98 (15Os114/98), 12Os21/00

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.07.1998

Norm

StGB §207a Abs1

StGB §212 Abs1 Fall1

Rechtssatz

Der Oberste Gerichtshof hält daran fest, daß auch das Fotografieren einer vom Täter zum Entblößen des Unterkörpers, zum Auseinanderspreizen der Beine und zur Einnahme verschiedener sexualbezogener Positionen, also zu einem gezielten Körpereinsatz zur Hervorhebung des Geschlechtlichen veranlaßten Unmündigen in den betreffenden Stellungen - auch ohne körperlichen Kontakt zwischen Täter und Opfer - vor allem unter Bedachtnahme auf den unmißverständlichen Schutzzweck der hier auszulegenden Strafbestimmungen - die nicht durch vorzeitige Erlebnisse gestörte normale sittliche Entwicklung Unmündiger wegen der dieser Altersstufe noch anhaftenden psychischen Unreife zu schützen - einen das Zusammenleben von Menschen in der Gesellschaft des mitteleuropäischen Kulturkreises derart grob beeinträchtigenden Störwert enthält, daß diese Tathandlungen (ohne Rücksicht auf die konkrete körperliche oder geistige Sexualreife des Kindes) eine die Bedeutung mancher unmittelbarer Körperkontakte (wie etwa das Betasten am Geschlechtsteil über der Kleidung) sogar übertreffende aktive unzüchtige Beziehung zwischen Täter und Opfer herstellen und deshalb als "Mißbrauch zur Unzucht" im Sinne des jeweils ersten Deliktsfalls der §§ 207 Abs 1, 212 Abs 1 StGB zu beurteilen sind (vergleiche EvBl 1982/41 und RZ 1957, 162 jeweils mit zahlreichen Judikaturhinweisen und Literaturhinweisen).

Entscheidungstexte

- 15 Os 112/98
Entscheidungstext OGH 10.07.1998 15 Os 112/98
- 12 Os 21/00
Entscheidungstext OGH 13.04.2000 12 Os 21/00
Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110454

Dokumentnummer

JJR_19980710_OGH0002_0150OS00112_9800000_001

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at